

**Satzung der Ortsgemeinde Hahnstätten zur Erhebung von wiederkehrenden  
Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen  
(Ausbaubeurteilung wiederkehrende Beiträge)**

**vom 20.09.2012**

Der Ortsgemeinderat Hahnstätten hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Erhebung von Ausbaubeurteilungen**

- (1) Die Ortsgemeinde Hahnstätten erhebt für den Hauptort Hahnstätten wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung. Für den Ortsteil Zollhaus werden Einmalbeiträge erhoben. Hierzu ergeht eine gesonderte Satzung.
- (2) Ausbaubeurteilungen werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
  2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
  3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
  4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegenvorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeurteilungen nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

**§ 2  
Beitragsfähige Verkehrsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

### **§ 3 Ermittlungsgebiete**

(1) Die innerhalb der **Ortslage Hahnstätten** gelegenen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungsgebiet, siehe Anlage 1).

Hiervon ist der Ortsteil Zollhaus ausgenommen. Das Abrechnungsgebiet (siehe Anlage 2) wird gebildet von den zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen im **Ortsteil Zollhaus**.

Die Begründung für die Aufteilung des Ortsgemeindegebiets Hahnstätten in gesonderte Abrechnungsgebiete ist dieser Satzung als Anlage 3 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet der Ortslage Hahnstätten nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in der Ortslage Hahnstätten nach Abs.1 ermittelt.

### **§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer im Abrechnungsgebiet gelegenen Verkehrsanlage haben.

### **§ 5 Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil beträgt 35 %.

### **§ 6 Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlügen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
  - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
  - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
  - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
  - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

## **§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage (n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt und veranlagt.

## **§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 9 Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Hahnstätten Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

## **§ 10 Ablösung des Ausbaubeurages**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## **§ 11 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 12 Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

## **§ 13 Übergangsregelung**

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

1. Aarstraße 2018
2. Amselweg 2015
3. Im Hirschen 2013

Die Grundstücke Flur 33, Nrn. 26/2, 26/3, 25/3, 24/1, 23/3, 21/6, 19/3, 17, 8, 7/1, 7/4, 70/1, 6/6, 5/8, 5/6, 5/4, 3/6 und 3/4 der Verkehrsanlage Schöne Aussicht Flur 33, Flst 70/4 teilweise (siehe Lageplan, Anlage 4) werden vorbehaltlich § 7 dieser Satzung erstmals 2016 bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig.

## **§ 14 Öffentliche Last**

Der wiederkehrende Straßenausbaubetrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 15  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 rückwirkend in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Ausbaubetragssatzung – Einzelabrechnung vom 07.05.2003,

die Satzung vom 10.03.2008 zur Änderung der Ausbaubetragssatzung –Einzelabrechnung –  
der Ortsgemeinde Hahnstätten

und die Satzung der Ortsgemeinde Hahnstätten zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen  
für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubetragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom  
26.08.2011.

65623 Hahnstätten, den 20.05.2012

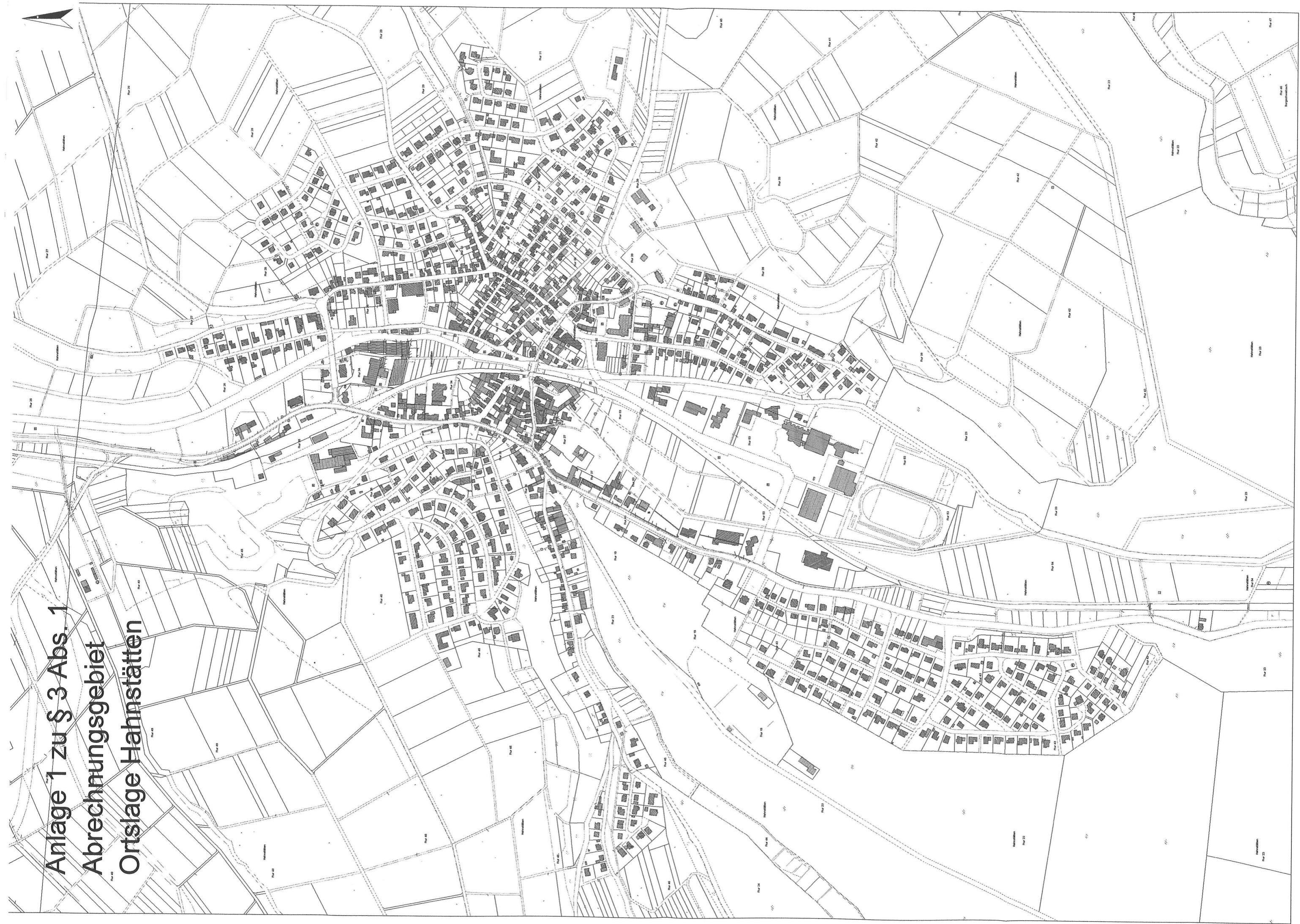
Joe C. Jäger  
(Egert)

Ortsbürgermeister



**Anlage 1 zu § 3 Abs. 1**

**Abrechnungsgebiet  
Ortslage Hahnstätten**



Anlage 2 zu § 3 Abs. 1  
Abrechnungsgebiet  
Ortsteil Zollhaus



## **Anlage 3**

### **Begründung zu § 3 Abs. 1 der Satzung.**

§ 10 a Abs. 1 KAG bietet den Gemeinden die Möglichkeit Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung zu bestimmen. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Hahnstätten für die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Gebiete Gebrauch.

Die Ortsgemeinde Hahnstätten besteht aus der Ortslage Hahnstätten und dem Ortsteil Zollhaus.

Der Ortsteil Zollhaus wiederum gliedert sich auf in die Gebietsteile der Ortsgemeinden Hahnstätten, Burgschwalbach, Mudershausen und Schiesheim.

Die Ortslage Hahnstätten und der Ortsteil Zollhaus sind räumlich durch eine ca 1.000 m lange, durch den Außenbereich führende, nicht zum Anbau bestimmte klassifizierte Straße, voneinander getrennt.

Die deutlichen topografischen und räumlichen Gesichtspunkte führen zu einer deutlichen Trennung und räumlichen Abgrenzung der Ortslage Hahnstätten vom Ortsteil Zollhaus.

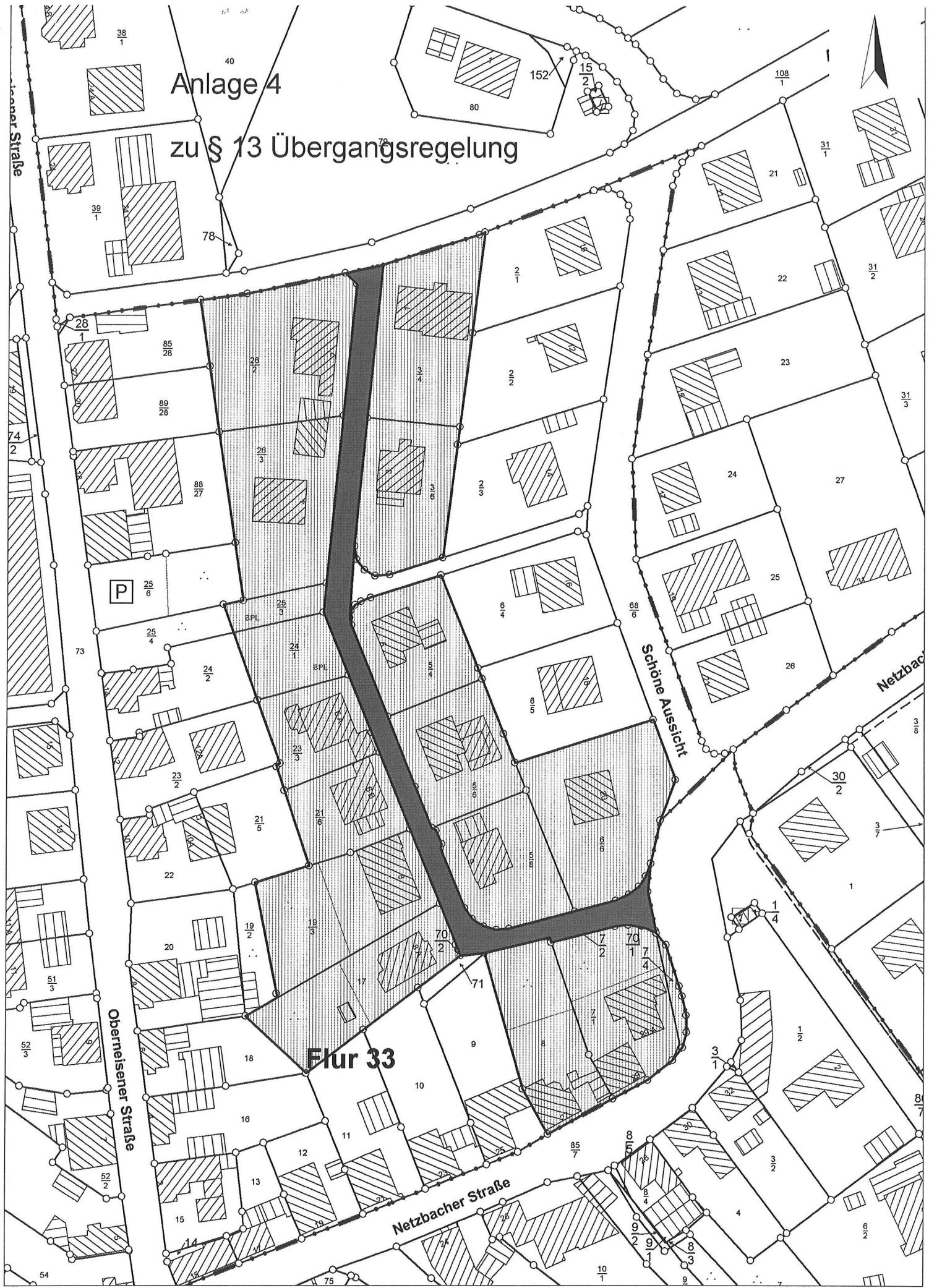
Aufgrund der deutlich getrennten Lage ergibt sich eine deutliche räumlich-tatsächliche Abgrenzbarkeit.

Aufgrund der deutlich getrennten Lage und räumlich-tatsächlichen Abgrenzbarkeit bildet die Ortslage Hahnstätten eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungsgebiet). In dem Abrechnungsgebiet Ortslage Hahnstätten werden wiederkehrende Beiträge nach dieser Satzung erhoben.

Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen im Ortsteil Zollhaus der Ortsgemeinde Hahnstätten bilden aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten und der räumlich-tatsächlichen Abgrenzbarkeit zur Ortslage Hahnstätten eine separate öffentliche Einrichtung. Für dieses Abrechnungsgebiet ergeht eine gesonderte Satzung über die Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge.

Anlage 4

## zu § 13 Übergangsregelung



Verbandsgemeindeverwaltung  
Hahnstätten

Az.: 3/653-31/03

### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubetragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Hahnstätten vom 20.09.2012 wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Hahnstätten am 20.09.2012 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	21
Anwesende Ratsmitglieder	19
für die Satzung haben gestimmt	19
Gegenstimmen	0
Stimmennthaltnungen	0

Die Satzung wurde am Donnerstag, 27.09.2012 in der Wochenzeit „Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Hahnstätten“ öffentlich bekannt gemacht (Woche 39).

Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hahnstätten, den 08.10.2012

( Volker Satony )  
Bürgermeister